



Kurzinformation

Rechtsgrundlagen der Online-Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit

Seit dem Beginn der Verbreitung der Internetnutzung in Deutschland bieten in ständig steigender Anzahl auch internetbasierte Arbeitsvermittlungsportale ihre Dienste an. Auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) betreibt neben der persönlichen Vermittlung in den Agenturen für Arbeit eine Online-Jobbörse. Immer wieder berichten Medien über betrügerische Jobangebote auf derartigen Portalen, mit denen versucht wird, Geld oder persönliche Daten von Bewerbern zu erschleichen.

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) hat die BA den gesetzlichen Auftrag, Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung anzubieten. „Die Internetjobbörse der BA findet ihre Grundlage in § 35 Abs. 3 SGB III. Mit dem Verweis auf § 40 Abs. 2 SGB III und der dort vorgesehenen Möglichkeit des Einsatzes von Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit soll die Nutzung des sogenannten „Virtuellen Arbeitsmarktes“ als möglicher Durchführungsweg für die Vermittlung etabliert werden. Das Internet soll für Zwecke der Vermittlung genutzt werden. Die Jobbörse der BA ermöglicht Arbeitgebern, Anbietern selbständiger Tätigkeiten, privaten Arbeitsvermittlern, Arbeitsuchenden und Ausbildungsuchenden kostenlos, Stellen- und Bewerberangebote einzusehen bzw. eigene Angebote einzustellen.“

(*Wißmann* in Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (MHdB ArbR), § 29 Arbeitsförderung des SGB III Rn. 16)

2. Grundsatz der Unentgeltlichkeit

„Vermittlung und Beratung werden von den Agenturen für Arbeit nach § 42 Abs. 1 SGB III unentgeltlich durchgeführt. Vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit erfasst werden alle Tätigkeiten der Agentur für Arbeit, die im Dritten Kapitel (Aktive Arbeitsförderung), Erster Abschnitt (Beratung und Vermittlung) niedergelegt sind. Auch die Nutzung der Selbstinformationseinrichtung nach § 40 SGB III - also insbesondere die Nutzung der Jobbörse der BA - ist kostenfrei. Unentgeltlichkeit meint in diesem Zusammenhang nicht nur kostenfreie Nutzung der Jobbörse für die Beteiligten. Unentgeltlichkeit bedeutet darüber hinaus, dass auch die Nutzungsinhalte der Jobbörse, d. h. die Angebote selbst, unentgeltlich sein müssen.“

(*Wißmann* in MHdB ArbR, § 29 Rn. 39)

3. Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten

„§ 35 Abs. 3 SGB III enthält eine Übermittlungsbefugnis nach § 67d Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), um für den Vermittlungszweck erforderliche Daten über Selbstinformationseinrichtungen an Dritte zu übermitteln. Darunter fällt auch ein Bewerberprofil im Internet (Jobbörse der Arbeitsagentur) (Landessozialgericht Bayern vom 16. August 2012 - L 7 AS 576/12 B ER - juris). Nach der bereichsspezifischen Regelung des § 50 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sollen die Bundesagentur, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger, gemeinsame Einrichtungen, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte sich gegenseitig Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch oder dem Dritten Buch erforderlich ist. Die BA muss dabei sicherstellen, dass die beauftragten Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten (Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 64).“

(*Bieresborn* in von Wulffen/Schütze/Bieresborn, Kommentar zum SGB X, § 67d Rn. 1-12)

4. Überblick

Einen Überblick über die mit der Jobbörse zusammenhängenden sozialrechtlichen Fragen bietet:

Schweiger, Maximilian D.: Rechtsfragen rund um die „Jobbörse“ der Bundesagentur für Arbeit, in: NZS 2013, S. 288 - 295.

Anlage

5. Sonstige rechtliche Vorgaben

Im Übrigen unterliegt die BA denselben rechtlichen Vorgaben und Anforderungen wie private Betreiber von Vermittlungsportalen.

6. Nutzungsbedingungen und Haftungsausschluss

Um nicht für missbräuchliche Nutzung ihres Portals zur Verantwortung gezogen zu werden, erklärt die BA in den Nutzungsbedingungen (NB) für die Jobbörse (abrufbar im Internetauftritt der Jobbörse: <https://www.arbeitsagentur.de/nutzungsbedingungen-jobboerse> - letzter Abruf: 25. Mai 2018) einen Haftungsausschluss. Sie legt in § 5 Abs. 1 NB fest, dass für die vom Nutzer in das Portal eingestellte Inhalte derjenige Nutzer die ausschließliche Verantwortung trägt, der sie eingestellt hat bzw. in dessen Auftrag sie eingestellt wurden. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit oder Zulässigkeit der Angaben, die durch registrierte Nutzer in das Portal eingestellt werden, schließt die BA in § 5 Abs. 3 NB ausdrücklich aus. § 9 NB enthält eine umfangreiche Aufzählung von Arbeitgeberangeboten, deren Einstellung in das Portal als unzulässig gekennzeichnet wird. Eine entsprechende Regelung unzulässiger Arbeitnehmerangebote enthält § 11 NB.
